

Viel wichtiger vom Standpunkt des Quellenbenutzers ist Bd. 12, der eine Auswahl aus spanischen Orts- und Landrechten des 11. bis 13. Jh.s bringt, da diese Quellen in deutschen Büchern zwar öfter angeführt, aber fast nie abgedruckt wurden und die spanischen Ausgaben sehr selten sind. Der Band enthält vollständig die *Sueros* von Leon (1017—20), von Escalona (1226), von Nájera (1076), von Jaca (1063), von Calatayud (1131); dann den ältesten Teil der *Usatici* von Barcelona um 1058, Teile des gegen 1200 entstandenen kastilischen *Fuero viejo*, eines Adelsrechtsbuches, wie Teile des *Fuero general* von Navarra, eines Rechtsbuches des 13. Jh.s sowie einzelne Weistümer (*Fazañas*) aus dem *Libro de los fueros de Castiella* aus Burgos um 1250; schließlich ist als Musterbeispiel ein Kolonisationsprivileg für St. Anaflet bei Nájera in Navarra von 1065 abgedruckt. Eine reichhaltige Einleitung unterrichtet über die *Sueros* und ihre Stellung in der spanischen und germanischen Rechtsgeschichte. E. K.

Cassiodors *Institutiones divinarum et saecularium litterarum* sind bekanntlich ein Buch, das für die Überlieferung patristischer und klassischer Literatur wie für die Geistesgeschichte des MA.s von außerordentlicher Bedeutung gewesen ist. Man wird es daher sehr begrüßen, daß der Oxford Professor R. A. B. Mynors das Werk in einem handlichen Bändchen herausgegeben hat: *Cassiodori Senatoris Institutiones* (Oxford 1937, Clarendon Press; LVI, 193 S.). Es ist die erste selbständige Neuauflage seit 250 Jahren und die erste kritische überhaupt; sie ruht auf sehr ausgedehnter hsl. Grundlage und bringt im zweiten Buch auch den verfürzenden und interpolierten Text in einem besonderen Apparat zur Darstellung. Wenn auch auf eine Textgeschichte verzichtet ist, so bietet doch die Einleitung mit ihren knappen Hs.-Beschreibungen viel Material dafür; die Hauptsache ist, daß nun überhaupt einmal ein sicherer Text vorliegt. Der *Index auctorum* gewährt einen Einblick in Cassiodors Bibliothek. W. H.

Die Ausgabe des *Codex Laureshamensis*, bearbeitet und neu hg. von Karl Glöckner ist jetzt mit dem 3. Bd. abgeschlossen (Arbeiten der hist. Kommission für den Volksstaat Hessen, Darmstadt 1936; 371 S.). Der Bd. enthält den zweiten Teil des Kopialbuches, vor allem die Urkunden über die Besitzungen des Klosters in den schwäbischen Gauen, die Güterlisten und die nicht sehr zahlreichen Schenkungen aus nachkarolingischer Zeit. Den Wert dieses Bandes machen aber die beiden Register aus. Besonders durch das Sach- und Wortregister hat der Verfasser dem Rechts- und Wirtschaftshistoriker das reiche Forscher Quellenmaterial in vorbildlicher Weise erschlossen; er beschränkt sich nicht darauf, die einzelnen Belegstellen zu verzeichnen, sondern hat darüber hinaus überall in knapper Form